Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Amtsblatt A 36f / Jahrgang 2013 - Nr. 3/4, Dresden, am 28. Februar 2013

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Archiv der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein

§ 2 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und für die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlicher Archivalien einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im kirchlichen Besitz befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.
- (2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).
- (3) Die Auslagen, die dem kirchlichen Archiv durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des kirchlichen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden des kirchlichen Archivs. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.
- (5) Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage) und wird durch Aushang im Archiv bekannt gegeben. Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Auf Verlangen des kirchlichen Archivs hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3 - Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

- 1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
- 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
- a) schriftliche Auskünfte,
- b) die Anfertigung von Biogrammen, Regesten und Abschriften und
- c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
- 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
- 4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
- 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
- 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 4 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.
- (4) Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 7 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder ermäßigung zu entrichten.

§ 5 - Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bestätigung des Regionalkirchenamtes Leipzig in Kraft

Diese vorstehende Gebührenordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer Lieben Frauen Roßwein in seiner ordentlichen Sitzung am 19.3. 2014 beschlossen.

Roßwein, den 20.3.2014

KV-Vorsitzende Siegel KV-Mitglied

Genehmigungsvermerk des Regionalkirchenamtes
Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Leipzig, den 23.10.2014

Ev.-Luth Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Oberkirchenrat

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive

Amtsblatt A 36f / Jahrgang 2013 - Nr. 3/4, Dresden, am 28. Februar 2013

Anlage zur Gebührenordnung für die	e
Benutzung kirchlicher Archive	
- Gebührentafel -	

Benutzung kirchlicher Archive - Gebührentafel -			
1.1.	Für die Benutzung von Archivg für private Zwecke		
1.1.1.	in ständig arbeitenden Archiver Je Benutzertag	5,00€	
1.1.2.	in Diensträumen einer Verwaltu Je angefangenem Tag bei eine zungsdauer bis zu vier Stunder	r Benut-	
	Je angefangenem Tag bei eine zungsdauervon mehr als vier S		
1.2.	für geschäftsmäßige Zwecke (T gegen Entgelt)	ätigkeit	
	je Benutzertag je Benutzerkalenderwoche	25,00 € 100,00 €	
2. 2.1.	Bei Inanspruchnahme des Arch	<u>nivs</u>	
2.1.	für schriftliche Auskünfte (einsch Ermittlung von Archiv- und Bibli gut), je angefangene halbe Stur zu einem Höchstsatz	otheks- nde bis	
2.2.	für die Anfertigung von Biogram		
2.3.	Regesten und Abschriften, je al gene halbe Stunde für die Anfertigung von Überset und Gutachten, je angefangene Stunde	15,00 €	
3	Für die Ausstellung und Beglau	higung	
<u>3.</u> 3.1.	Ausfertigung einer beglaubigter Urkunde		
3.2.	Beglaubigung einer Fotokopie o Abschrift		
4.	Für den Versand von Archivgut je Sendung	18,00 €	
5	Für das Recht der Wiedergabe	<u>oder</u>	
5.1.	Reproduktion von Archivgut Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe		
- 0	min. 25,00 € max.		
5.2.	Zeitungen, Zeitschriften nach A höhe min. 15,00 € max.		
5.3.	Plakate bis 30 x 42 cm min. 60,00 € max.		
5.4.	Großplakate u. Kunstblätter im format min. 100,00 € max.	Groß-	
5.5.	Film, Fernsehen, Video oder ar elektronische Medien für jedes	ndere	

fügung gestellte Blatt oder Bild

min. 10,00 € max. 300,00 €

6.	für die Anfertigung von Reproduktionen
6.1.	für die Wiedergabe und Vervielfältigung
	durch Kopier- und Druckeinrichtungen
	je Papierkopie (schwarzweiß)
6.1.1.	von analogem und digitalem Archivgut

0,50€ ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf

- 6.1.2. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Mitarbeiter
- 6.1.3. bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes gefertigt durch Benutzer (soweit zulässig) ab 60 Kopien erhöht sich der Preis auf 0,60€
- für die Wiedergabe und Vervielfältigung 6.2. durch Kopier- und Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig) 1,50 €
- 6.3. Fotografien je Papierabzug bis 13 x 18 cm 2,50 €
- 6.4. Digitale Reproduktionen
- 6.4.1. Digitale Aufnahmen mit dem Scanner je Aufnahme 3,50 €
- 6.4.2. Digitale Aufnahmen mit der Digitalkamera je Aufnahme 3,50 €
- 6.4.3. je Datenträger zuzüglich 1,00€
- Bearbeitungs- und Wegepauschale bei 6.5. Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt 20,00€ Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt in voller Höhe
- Die Kosten für den Versand von Archiv-7. gut und von Reproduktionen (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung) gehen zu Lasten des Benutzers.